

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 5 | ausgegeben am 15. März 2016

Neubekanntmachung der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen

vom 19. Juli 2011 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 14. März 2016

Neubekanntmachung der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen

vom 19.Juli 2011

in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 14. März 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 966) und §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Grundschullehramtsprüfungsordnung I – GPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 05. und 19. Juli 2011gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen beschlossen.

Die Kirchen haben mit Schreiben vom 14. bzw.20. März 2012 ihre Zustimmung erklärt.

Die Ergänzung in § 2 zur religiösen Diversität auf Wunsch der Kirchen hat der Senat am 10.04.2012 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 2 Studienziel

Aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen ergibt sich die Aufgabe einer den Lebenslagen, den Lernvoraussetzungen und dem Lernbedarf aller Kinder möglichst gut entsprechenden Begleitung und Förderung. Die Studierenden erwerben im Studium die dazu notwendigen Kompetenzen in Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie weitere im Berufsfeld erforderliche Kompetenzen. Das Studium schließt in den genannten Bereichen die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der sozialen, kulturellen und religiösen Diversität, der Genderforschung und der Inklusion ein.

§ 3 Regelstudienzeit und Studieninhalt

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester.
- (2) Das Studium umfasst Kompetenzbereiche, Vertiefungsfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der fünf- bis zwölfjährigen Kinder unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Didaktik der Primarstufe und des Anfangsunterrichts. Das in den Grundschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingt eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart, wobei der Entwicklung der Personalkompetenz besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in der Grundschule nehmen die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz

sowie der Diagnostik- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Weitere Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Unterrichtssprache in der Medienkompetenz und -erziehung, der Gesundheitserziehung, der Gendersensibilität, dem Führen einer Klasse, der Projektkompetenz und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studienmodule einschließlich des interdisziplinären Projekts und der schulpraktischen Studien sind im Modulhandbuch beschrieben, das von den zuständigen Fächern erstellt und vom betroffenen Fakultätsrat bzw. den betroffenen Fakultätsräten beschlossen wird. Das Modulhandbuch enthält die Studienpläne der Hauptfächer und Kompetenzbereiche. Die Studienmodule setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlage zur GPO I vom 20.05.2011 um.

§ 4 Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten gemäß dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt 240 ECTS-Punkte. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden in § 1 Abs. 3 GPO I vom 20.05.2011 als Leistungspunkte bezeichnet.
- (2) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen.
- (3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.
- (4) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (Semester 1 und 2), das mit der Akademischen Vorprüfung abgeschlossen wird und das Hauptstudium (Semester 3 bis 8), das mit der Staatsprüfung abgeschlossen wird.
- (5) Das Studium wird in vier Stufen absolviert:
- Stufe 1: erste Modulstufe, umfasst die Module des Grundstudiums,
- Stufe 2: zweite Modulstufe, umfasst die Module des Aufbaustudiums,
- Stufe 3: dritte Modulstufe, umfasst die Module des Vertiefungs- und Vernetzungsstudiums
- Stufe 4: Prüfungsphase, umfasst je eine mündliche Prüfung in den beiden Hauptfächern, Erziehungswissenschaft und Psychologie
- (6) Das Studium gliedert sich inhaltlich in sieben Studienbereiche:
 - die Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Grundfragen der Bildung mit dem Pflichtbereich der christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte sowie den Wahlpflichtfächern evangelische bzw. katholische Theologie, Philosophie, Soziologie und Politikwissenschaft),
 - 2. das erste Hauptfach (Deutsch oder Mathematik einschließlich des Kompetenzbereichs 1),
 - 3. das zweite Hauptfach (alle anderen Fächer einschließlich des Kompetenzbereichs 2),

- 4. den Kompetenzbereich 3 (Mathematik oder Deutsch, nicht als erstes Hauptfach gewähltes Fach),
- 5. den Kompetenzbereich 4 (ein weiterer Kompetenzbereich),
- 6. die schulpraktischen Studien (Orientierungspraktikum, integriertes Semesterpraktikum, Professionalisierungspraktikum),
- 7. das interdisziplinäre Projekt zur mündlichen Kommunikation.

§ 5 Kompetenzbereiche, Vertiefungsfächer

- (1) Kompetenzbereiche und zugeordnete Vertiefungsfächer sind:
 - 1. Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache (Vertiefungsfach Deutsch),
 - Mathematik (Vertiefungsfach Mathematik),
 - 3. Naturwissenschaften und Technik (Vertiefungsfächer: Biologie, Chemie, Physik, Technik),
 - 4. Sozialwissenschaften (Vertiefungsfächer: Geografie, Geschichte, Politikwissenschaft, Wirtschaft),
 - 5. Fremdsprachen (Vertiefungsfächer: Englisch, Französisch, jeweils einschließlich bilingualer Aspekte),
 - 6. Kunst und Musik (Vertiefungsfächer: Kunst, Musik),
 - Sport und Gesundheit (Vertiefungsfächer: Alltagskultur und Gesundheit, Sport),
 - 8. Evangelische Theologie/Religionspädagogik (Vertiefungsfach: Evangelische Theologie/ Religionspädagogik),
 - 9. Katholische Theologie/Religionspädagogik (Vertiefungsfach: Katholische Theologie/Religionspädagogik),
 - 10. Islamische Theologie/Religionspädagogik (ohne Vertiefungsfach).
- (2) Die Kompetenzbereiche Deutsch, einschließlich Deutsch als Zweitsprache, und Mathematik sind verpflichtend zu wählen. Einer dieser beiden Kompetenzbereiche muss vertieft studiert werden. Aus Absatz 1 sind zwei weitere Kompetenzbereiche zu wählen, von denen einer in einem zugeordneten Vertiefungsfach vertieft studiert wird. Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann gemäß § 6 Abs. 5 GPO I vom 20.05.2011 nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.
- (3) Die beiden vertieft studierten Fächer einschließlich der zugehörigen Kompetenzbereiche sind Hauptfächer. Die Wahl des Vertiefungsfachs gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie die Wahl der weiteren Kompetenzbereiche und des weiteren Vertiefungsfachs gemäß Absatz 1 Satz 3 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Es ist nur ein einmaliger Fachwechsel möglich, d.h. nur ein einziges Fach kann gewechselt werden.

§ 6 Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt

In einem interdisziplinären Projekt erwerben die Studierenden Grundkompetenzen der Projektarbeit. Es enthält Elemente aus Kunst, Musik, Sport, Sprechgestaltung und Theaterpädagogik. Im Rahmen der Sprecherziehung erwerben die Studierenden stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme.

§ 7 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien umfassen:
 - das Orientierungs- und Einführungspraktikum, während oder nach dem ersten Semester.
 - 2. das integrierte Semesterpraktikum in der Mitte des Studiums und
 - 3. das Professionalisierungspraktikum am Ende des Studiums ab dem sechsten Fachsemester mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist im Studienplan festgelegt. Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.

- (2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft an Grundschulen sowie einer Reflexion von Berufswunsch und eignung.
- (3) Das integrierte Semesterpraktikum, das an Grundschulen in Baden-Württemberg absolviert werden kann, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei Hochschule und Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen sowie eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.
- (4) Kriterien für die Beurteilung der fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen regelt das Modulhandbuch.
- (5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben der Schule teil. Dies umfasst insbesondere
 - Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
 - 2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule.

- (6) Das Professionalisierungspraktikum dient der Entwicklung des forschenden Lernens. In begleitenden Lehrveranstaltungen können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.
- (7) Für die erfolgreiche Teilnahme an allen Praktika ist neben den Zulassungsvoraussetzungen die fristgerechte Anmeldung über das Online-Portal des Zentrums für Schulpraktische Studien Voraussetzung. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme. Ein Nichtantritt oder die fehlende Online-Anmeldung schließen die erfolgreiche Teilnahme aus.

§ 8 Erweiterungsstudium

- (1) Unter den in § 26 GPO I vom 20.05.2011 festgelegten Voraussetzungen können Erweiterungsprüfungen in den in § 6 GPO I genannten Vertiefungsfächern sowie im Rahmen eines Erweiterungsstudiengangs abgelegt werden.
- (2) Folgende Erweiterungsstudiengänge werden angeboten: Interkulturelle Bildung und Mehrsprachigkeit, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Medienpädagogik.
- (3) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Vertiefungsfach 30, im Übrigen die in dieser Studienordnung ausgewiesenen ECTS-Punkte.
- (4) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

§ 9 Nachteilsausgleich

Die Regelungen des § 21 der Akademischen Prüfungsordnung für das Lehramt an Grundschulen sind auf das Studium entsprechend anzuwenden.

§ 10 Europalehramt an Grundschulen

- (1) Der Profilstudiengang für das Europalehramt an Grundschulen verbindet das Studium für das Lehramt an Grundschulen mit bilingualem Lehren und Lernen/kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch.
- (2) Die Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 1 schließt ein verbindliches Auslandssemester ein. In den Kompetenzbereichen und zugeordneten Vertiefungsfächern nach § 5 Abs. 1 tritt anstelle des Kompetenzbereichs Fremdsprachen der Kompetenzbereich bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität mit der Zielsprache Englisch oder Französisch.
- (3) Verpflichtend zu wählen sind die Kompetenzbereiche Deutsch einschließlich Deutsch als Fremdsprache und Mathematik sowie der Kompetenzbereich bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität. Als vierter Kompetenzbereich wird ein Kompetenzbereich gewählt aus Naturwissenschaften und Technik, Sozialwissenschaften, Sport und Gesundheit, Kunst und Musik, evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder katholischer Theologie/Religionspädagogik.
- (4) Vertiefungsfächer sind die im Rahmen des Kompetenzbereichs bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität gewählte Fremdsprache und ein dem vierten Kompetenzbereich zugeordnetes Fach als bilinguales Sachfach in der Zielsprache. Die Sachfächer, die dem Europalehramt angehören, bieten Sachfachseminare in einer Fremdsprache (vorzugsweise Englisch) an. Sie sollen bei der Lehrveranstaltung "Entwicklung von mehrsprachigen Unterrichtsmaterialien" mitwirken und können sich an den Seminaren CLIL I und CLIL II beteiligen.
- (5) Die schulpraktischen Studien umfassen auch den Kompetenzbereich des bilingualen Lehrens und Lernens/kulturelle Diversität.
- (6) Mathematik als Bilingualfach kann als Erweiterungsstudiengang studiert werden.
- (7) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nr. 5/2016

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 2011

gez. Prof. Dr. Liesel Hermes Rektorin